

## FAQ zur Tarifumstellung der Trinkwasserpreise

### 1. Warum wurde das Tarifsystem der Trinkwasserpreise geändert?

Das neue Tarifsystem sorgt wegen des ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Arbeitspreis und Grundpreis für mehr Preisstabilität. Weiterhin gewährleistet die neue Zusammensetzung des Preises mehr Verursachungsgerechtigkeit.

### 2. Wie verteilen sich die Kosten für die Trinkwasserversorgung?

Die Wasserversorgung bildet mit dem Wasserwerk und dem Trinkwassernetz der Stadt Lübben anlagebedingt eine fixe Kostenstruktur. Ein Großteil der Betriebskosten entsteht unabhängig von der produzierten Trinkwassermenge. Die gestiegenen Kosten für Energie, Material, Fremdleistungen und Personal müssen berücksichtigt werden.

### 3. Wieso wurde die Entgeltstruktur verändert, statt nur die Kosten anzuheben?

Eine Erhöhung des Arbeitspreises in der alten Preisstruktur hätte nicht vertretbare Belastungen für einige Kundengruppen zur Folge. Das neue Preismodell sorgt für mehr Ausgewogenheit zwischen den Kunden.

### 4. Wurde das neue Tarifsystem der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt?

Ja, die Anpassung der Entgeltstruktur wurde bei der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 vorgestellt.

### 5. Hat die Umstellung auf das neue Tarifsystem Konsequenzen auf die Trinkwasserversorgung?

Nein, die Umstellung betrifft nur das Tarifsystem. Wir garantieren Ihnen weiterhin eine zuverlässige und hochqualitative Trinkwasserversorgung.

### 6. Wirkt sich die Tarifumstellung auf meinen Wasserzähler aus?

Mit der Tarifumstellung ist keine Änderung an Ihrem Wasserzähler notwendig. Mit Ihrem bereits vorhandenen Wasserzähler erfolgt weiterhin die Messung Ihres Wasserverbrauchs.

### 7. Zahle ich mit dem neuen Tarifsystem künftig mehr?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Mehrkosten aufgrund gestiegener Materialkosten, Energiekosten, Personalkosten und Fremdleistungen sind leider unvermeidbar. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Stadt sind individuell. Beispielrechnungen zu durchschnittlichen Verbräuchen finden Sie am Ende dieser FAQs.

### 8. Darf die SÜW das Tarifsystem für Trinkwasser ändern?

Ja, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (§4, Absatz 2) begründet das Recht des Wasserversorgungsunternehmens seine Bedingungen und Preise zu ändern.

### 9. Wo erhalte ich weitere Auskünfte bei Fragen zu meiner Trinkwasserversorgung?

Die Mitarbeiter der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben stehen Ihnen für Fragen gern telefonisch unter der Nummer 03546/ 27790 oder per E-Mail unter der Adresse [kundenservice@stadtwerke-luebben.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-luebben.de) zur Verfügung.

### 10. Lohnt sich nach der Umstellung noch das Wassersparen?

Auch in Zukunft lohnt sich das Wassersparen nicht nur wegen umweltlichen Aspekten auf Grund der Wasserknappheit. Der Arbeitsanteil Ihrer Trinkwasserkosten wird durch Ihre verbrauchte Menge an Trinkwasser bestimmt und kann somit selbst gesteuert werden.

**11. Was bedeutet der Begriff „Arbeitspreis“?**

Der „Arbeitspreis“ dient der Weiterberechnung der anteiligen Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb des Städtischen Trinkwasserversorgungssystems.

**12. Werden Familien mit Kindern durch das neue Tarifsystem benachteiligt?**

Nein. Die Kostensteigerung durch die notwendige Anpassung des Trinkwassertarifs wird bei höherem Verbrauch vergleichsweise geringer ausfallen, im Vergleich zum vorhergehenden Abrechnungsmodell.

**13. Gilt das neue Tarifsystem für alle Kunden?**

Ja, das neue Tarifsystem gilt für alle Kunden im Versorgungsgebiet der SÜW. Die Anpassung gilt für Wohngebäude, Betriebe und alle weiteren Kundengruppen, wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Arztpraxen, soziale Einrichtungen und kommunale Einrichtungen.

**14. Werden die Wohngebäude anders als Unternehmen behandelt?**

Ja, der Arbeitspreis für Wohngebäude richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, während bei Gewerbeeinheiten die Größe des installierten Wasserzählers ausschlaggebend ist.

## **Wohngebäude**

**15. Müssen Vermieter ihre Betriebskostenabrechnungen ändern?**

Für Vermieter muss sich wegen des neuen Tarifsystems nichts ändern. Die Berechnungsgrundlage muss nicht geändert werden.

**16. Wie setzt sich der Wasserpreis für Wohngebäude zusammen?**

Der Tarif für Wohngebäude setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitspreis für die abgenommen Wassermenge
- dem Grundpreis für die Inanspruchnahme der Versorgungsleistung, den Kosten für den Bau und die Instandhaltung der Gewinnungssysteme, den Aufwendungen für Investitionen in die Infrastruktur des Trinkwassernetzes, Verwaltungskosten, den Messstellenbetrieb und Konzessionsabgaben.

**17. Wie wird die Anzahl der Wohneinheiten ermittelt?**

Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten, sowie die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume bleibt für die Bestimmung einer Wohneinheit unbeachtet.

**18. Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Wohngebäude ermittelt?**

Die Wasserkosten für ein versorgtes Wohngebäude ergeben sich aus der Zusammensetzung des Arbeits- & des Grundpreises. Der Arbeitspreis von 2,03 € je m<sup>3</sup> wird mit der abgenommenen Gesamtwassermenge multipliziert. Der Grundpreis in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten zu je 13,80 € bleibt gleich.

**19. Wann gilt der Grundpreis für Wohngebäude?**

Wenn es sich bei dem Gebäude um ein Wohngebäude handelt. Dies ist der Fall, wenn in dem Haus eine oder mehrere Wohneinheiten enthalten sind und das Haus ausschließlich oder überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird. Der Grundpreis ist ab dem Tag anzuzahlen, an dem der Wasserzähler in Betrieb gesetzt ist, auch wenn kein Wasser abgenommen wird.

**20. Wozu wird die genaue Anzahl der Wohneinheiten benötigt?**

Der Grundpreis des Wassertarifes richtet sich nach der Anzahl der im Wohnhaus enthaltenen Wohneinheiten.

**21. Woher kennt die SÜW die Anzahl der Wohneinheiten?**

Die Angaben zu den Wohneinheiten entsprechen Ihnen bei uns hinterlegten Daten. Bitte prüfen Sie die Angaben in unseren Informationsschreiben zur Trinkwasserpreisanpassung. Sind unsere Annahmen nicht korrekt, teilen Sie uns bitte die tatsächliche Anzahl der Wohneinheiten in Ihrem Haus mit.

**22. Wieso wird nicht nach Anzahl der Personen statt nach Wohneinheiten abgerechnet?**

Eine Abrechnung nach den im Haushalt lebenden Personen ist nicht durchführbar, da der Verwaltungsaufwand und die datenschutzrechtlichen Gefahren zu groß sind.

**23. Wie wird die Anzahl der Wohneinheiten bei Neuanschlüssen ermittelt?**

Bei Neuanschlüssen macht der Antragsteller im Antrag auf Wasserversorgung eine entsprechende Angabe in dem dafür vorgesehenen Feld.

**24. Ist der Grundpreis auch für leerstehende Wohnungen fällig?**

Ja, der Grundpreis ist auch für vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Wohneinheiten zu entrichten. Sobald ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung besteht, erfolgt auch eine Leistungsvorhaltung für das gesamte Gebäude.

**25. Führt ein Zählerausbau zum Wegfall des Grundpreises für ein Wohngebäude?**

Nein. Auch wenn der Wasserzähler entfernt wurde, bleibt der Trinkwasserlieferungsvertrag, sowie der Anschluss des Objektes an das öffentliche Leitungsnetz, bestehen. Mit einer Trennung des Anschlussobjektes von der Hauptversorgungsleitung fällt kein Grundpreis für die Trinkwasserversorgung mehr an.

**26. Wie kann ich den Grundpreis für mein Wohngebäude selbst ermitteln?**

Für den Grundpreis bei Wohngebäuden ist die Anzahl der Wohneinheiten ausschlaggebend. Der Grundpreis je Wohneinheit beträgt 13,80 € (12,90 € netto) monatlich.

**27. Wie kann ich als Mieter Informationen zu meinen Wasserkosten bekommen?**

Mieter sollten sich an Ihren Vermieter wenden. Da Mieter nicht in direkter Vertragsbeziehung mit den Wasserversorgern stehen, kennt die SÜW keine individuellen Verbräuche der Mieter und kann keine Auskunft geben.

**28. Werden die Angaben zu der Anzahl der Wohneinheiten überprüft?**

Alle Kunden können Ihre Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten jederzeit anpassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen wir als Versorger sicherstellen, dass die Angaben korrekt sind und diese stichprobenartig überprüfen.

**29. Welche Folgen haben falsche Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten?**

Falsche Angaben führen zu einer nachträglichen Korrektur der Anzahl der Wohneinheiten und einer entsprechenden Nachberechnung. Vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass vorsätzliche Falschangaben des Kunden eine Vertragsstrafe nach § 23, Absatz 2, AVBWasserV auslösen können.

**30. Ist ein auf Wohneinheiten basierender Wassertarif überhaupt zulässig?**

Zahlreiche Versorger nutzen den auf Wohneinheiten basierenden Wassertarif bereits seit Jahrzehnten. Zudem hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Zulässigkeit der Wohneinheiten als Bemessungsgrundlage für die Wasserprixe ausdrücklich bestätigt. Der BGH hat am 23. Juni 2015 drei Grundsatzurteile (Az.: VIII ZR 136/14 und VIII ZR 164/14 und VIII ZR 338/14) veröffentlicht. In seinen Entscheidungen stellt der BGH fest, dass der Grundpreis für Wohngrundstücke ohne weitere Unterscheidung allein nach der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden kann. Die Bedeutung der Personenzahl oder der Wohnungsgröße hat er verneint.

In der Rechtsprechung ist der Wohneinheiten-Maßstab ausdrücklich anerkannt. Insbesondere das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 13.11.2008 den Wohneinheiten-Maßstab gegenüber den Zähler-Maßstab sogar als den „feineren“, weil zu einer höheren Gebühren gerechtigkeit führenden Maßstab bezeichnet. Danach verstößt die Bemessung von Tarifen für Wohngebäude nach der Anzahl der Wohneinheiten nicht gegen das Äquivalenzprinzip, wonach kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen darf.

**31. Wie müssen Änderungen der Nutzung eines Gebäudes angezeigt werden?**

Wird ein Gebäude nicht mehr gewerblich genutzt oder wird ein Wohngebäude zu einem überwiegend gewerblich genutzten Haus, melden Sie die Änderung bitte unserem Kundenservice telefonisch unter der Nummer 03546/ 27790 oder per E-Mail unter der Adresse [kundenservice@stadtwerke-luebben.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-luebben.de).

**32. Was passiert, wenn bei der Selbstauskunft keine Angaben gemacht werden?**

Fehlen uns die Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten müssen die Daten geschätzt werden. Sind unsere Annahmen nicht korrekt, teilen Sie uns bitte die tatsächliche Anzahl der Wohneinheiten in Ihrem Haus mit. Die entsprechenden Angaben werden stichprobenartig überprüft.

## Gewerbeeinheiten

**33. Was versteht man unter Gewerbeeinheiten?**

Als Gewerbeeinheit gelten alle an das Versorgungssystem angeschlossene überwiegend für Gewerbe genutzte Gebäude, Gebäudeeinheiten oder Grundstücksflächen.

**34. Wie setzt sich der Trinkwassertarif für Gewerbeeinheiten zusammen?**

Der Tarif für Gewerbeeinheiten setzt sich zusammen aus dem Mengenpreis für die abgenommene Trinkwassermenge und dem Grundpreis in Abhängigkeit der vorhandenen Wasserzählergröße.

**35. Kann zwischen den Tarifen für Wohngebäuden und Gewerbe gewählt werden?**

Nein, die Gebäudenutzung wird anhand von festgelegten Beurteilungskriterien eingestuft. Die überwiegende Nutzung des Gebäues ist ausschlaggebend.

**36. Ist der Tarif für Wohngebäude günstiger als der Tarif für Gewerbe?**

Nein, im Grundsatz sind die Tarife für Wohngebäude und Gewerbe identisch. Dies wird mittels sogenannter Wohneinheitengleichwerte sichergestellt.

**37. Wie werden Vereine und Kleingartensparten im neuen Tarifsystem behandelt?**

Alle Anschlüsse, welche sich nicht in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Objekt befinden, gelten als Gewerbeeinheit.

## Beispielrechnung

Preisvergleich bezogen auf Kunden mit einem Anschluss - mit 1 Wohneinheit berechnet:

			Arbeitspreis (netto)	Grundpreis 1 WE		inkl. 7% MwSt.	
Beispiel-Nutzung	Jahresverbrauch in m³	monatlicher Verbrauch in m³	1,90 €	12,90 €	Summe Monat	brutto	Summe Jahr
Leerstand / Wenig-Nutzer	20	1,7	3,17 €	12,90 €	16,07 €	17,19 €	206,30 €
1 Personen Haushalt	30	2,5	4,75 €	12,90 €	17,65 €	18,89 €	226,63 €
1 Personen Haushalt	50	4,2	7,92 €	12,90 €	20,82 €	22,27 €	267,29 €
1 Personen Haushalt	51	4,3	8,08 €	12,90 €	20,98 €	22,44 €	269,32 €
1 Personen Haushalt	60	5,0	9,50 €	12,90 €	22,40 €	23,97 €	287,62 €
2 Personen Haushalt	70	5,8	11,08 €	12,90 €	23,98 €	25,66 €	307,95 €
2 Personen Haushalt	100	8,3	15,83 €	12,90 €	28,73 €	30,74 €	368,94 €
3-köpfige Familie	110	9,2	17,42 €	12,90 €	30,32 €	32,44 €	389,27 €
3-köpfige Familie	130	10,8	20,58 €	12,90 €	33,48 €	35,83 €	429,93 €
3-köpfige Familie	131	10,9	20,74 €	12,90 €	33,64 €	36,00 €	431,96 €
3-köpfige Familie	140	11,7	22,17 €	12,90 €	35,07 €	37,52 €	450,26 €
4-köpfige Familie	180	15,0	28,50 €	12,90 €	41,40 €	44,30 €	531,58 €
4-köpfige Familie	190	15,8	30,08 €	12,90 €	42,98 €	45,99 €	551,91 €
4-köpfige Familie	200	16,7	31,67 €	12,90 €	44,57 €	47,69 €	572,24 €

		alt	alt	neu	neu	
Beispiel-Nutzung	Jahresverbrauch m³	Summe Monat	Summe Jahr	Summe Monat	Summe Jahr	Änderung monatlich brutto
Leerstand / Wenig-Nutzer	20	7,24 €	86,88 €	17,19 €	206,30 €	9,95 €
1 Personen Haushalt	30	8,67 €	104,00 €	18,89 €	226,63 €	10,22 €
1 Personen Haushalt	50	11,52 €	138,24 €	22,27 €	267,29 €	10,75 €
1 Personen Haushalt	51	13,91 €	166,92 €	22,44 €	269,32 €	8,53 €
1 Personen Haushalt	60	15,19 €	182,33 €	23,97 €	287,62 €	8,77 €
2 Personen Haushalt	70	16,62 €	199,45 €	25,66 €	307,95 €	9,04 €
2 Personen Haushalt	100	20,90 €	250,81 €	30,74 €	368,94 €	9,84 €
3-köpfige Familie	110	22,33 €	267,93 €	32,44 €	389,27 €	10,11 €
3-köpfige Familie	130	25,18 €	302,17 €	35,83 €	429,93 €	10,65 €
3-köpfige Familie	131	34,74 €	416,87 €	36,00 €	431,96 €	1,26 €
3-köpfige Familie	140	36,02 €	432,28 €	37,52 €	450,26 €	1,50 €
4-köpfige Familie	180	41,73 €	500,76 €	44,30 €	531,58 €	2,57 €
4-köpfige Familie	190	43,16 €	517,88 €	45,99 €	551,91 €	2,84 €
4-köpfige Familie	200	44,58 €	535,00 €	47,69 €	572,24 €	3,10 €